

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Datum:28.01.2004

Freistaat Thüringen

Pressemitteilung 12/04

Information zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zur entschädigungslosen Enteignung so genannter DDR-Neubauern

Mehrere Erben von Siedlern aus der Bodenreform, die auf Grund der gesetzlichen Vorschriften zur Abwicklung der Bodenreform von 1992 ihre land- und forstwirtschaftlichen Flächen an den jeweiligen Landesfiskus herausgeben mussten, haben Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhoben. Diese Klage hatte dahingehend Erfolg, dass die Nachzeichnungsregelung des Bundes zwar im öffentlichen Interesse durchaus als verständlich bewertet wurde, jedoch - weil entschädigungslos - nicht in der gebotenen ausgewogenen Weise umgesetzt worden sei.

1. Inwieweit ist die jetzige Entscheidung bereits verbindlich?

Das obige Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Bundesregierung prüft zurzeit, ob sie Einspruch gegen dieses Urteil bei der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte einlegt. Dies müsste innerhalb einer Frist von drei Monaten geschehen.

Das Urteil bindet die Bundesrepublik Deutschland nur gegenüber den fünf Klägern. Allerdings würde sich die Bundesregierung, nach einer Information des Bundesjustizministeriums, aufgrund des verfassungsmäßig garantierten rechtsstaatlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes im Falle der Rechtskraft des Urteils in der Pflicht sehen, dem Bundesgesetzgeber Regelungsvorschläge für gleich gelagerte Fälle zu unterbreiten. Das Gericht hat über eine Entschädigung noch nicht entschieden, sondern beide Seiten zur Stellungnahme aufgefordert. Falls sich Kläger und Bundesregierung einigen, soll dies dem Gerichtshof mitgeteilt werden. Durch das Gericht ist jedenfalls festgestellt worden, dass ein entschädigungsloser Entzug des Eigentums der so genannten Neusiedler auf der o. g. gesetzlichen Grundlage dem Eigentumsschutz des ersten Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention widerspricht.

2. Welche Erben von ehemaligen Bodenreformereigentümern fallen nicht darunter?

All diejenigen ehemaligen Bodenreformbegünstigten, deren Grundstücke bereits während der DDR-Zeit, also vor dem Stichtag 15. März 1990, in den Bodenfonds zurückgeführt worden sind, können nicht von dem Urteils partizipieren. Deren Ansprüche sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Das heißt, diese betroffenen Personen haben keinen Anspruch auf Entschädigung auf Grund dieses Urteils zu erwarten.

3. Wer könnte auf Grund dieses Urteils Entschädigungsberechtigter sein?

Wenn das Urteil Bestand hat, können diejenigen einen Entschädigungsanspruch erwarten, die Erben eines noch am 15. März 1990 im Grundbuch eingetragenen verstorbenen Eigentümers von Bodenreformland waren und die das Grundstück nach Aufforderung der jeweiligen Landesbehörde an den Landesfiskus abgegeben oder das Grundstück gekauft und dem Land bezahlt haben.

Ein Entschädigungsanspruch wird auf einer noch zu erlassenden bundesgesetzlichen Regelung zu erfüllen sein.

Die Ansprüche der Länder konnten im Übrigen nur bis zum 2. Oktober 2000 geltend gemacht werden. Danach waren die Ansprüche verjährt. Wer als Erbe also bis zu diesem Zeitpunkt keine Aufforderung der jeweiligen Landesbehörde zur Auflassung erhalten hat, war und bleibt Eigentümer dieser Grundstücke. Für eine Entschädigung besteht in diesen Fällen kein Grund.

4. Was ist jetzt zu tun?

Der weitere Ausgang des Verfahrens und die Entscheidungen der Bundesregierung, ob Widerspruch bei der Großen Kammer eingelegt wird, muss abgewartet werden. Da es sich bei der beklagten Regelung um ein Bundesgesetz handelt, steht zunächst die Bundesregierung in der Pflicht, eine gesetzliche Regelung im Sinne des Urteils herbeizuführen.